

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/65 -

Lebenslange Freiheitsstrafen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/65** – vom 8. Juni 2026 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Jahr 2002 erhebt die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden Daten zur Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Der aktuelle Bericht zur Dauer und zu den Gründen der Beendigung für das Jahr 2024 zeigt, dass in Rheinland-Pfalz insgesamt 104 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Davon wurde eine Person entlassen. Im Durchschnitt verbrachten lebenslang Inhaftierte in Rheinland-Pfalz 19,3 Jahre in Haft. Die lebenslangen Freiheitsstrafen wurde in einem Fall auf Grundlage von § 57a StGB (Aussetzung) und in zwei Fällen wegen § 456a StPO (Ausweisung) beendet. Die Erhebung der KrimZ berücksichtigt jedoch weder den gesundheitlichen Zustand der Gefangenen noch deren Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Dem Bericht zufolge gebe es ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe vor deren Tod ausgesetzt oder nach § 455 Abs. 4 StPO unterbrochen wurde. Ebenfalls würden zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigen, dass

manche Gefangene, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung verstarben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2021 bis 2025)?
2. Wie viele Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wurden entlassen und warum (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2021 bis 2025)?
3. Wie viele in den Jahren 2021 und 2022 entlassene – auch abgeschobene und ins Ausland überstellte – ehemals zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangene sind im Folgejahr verstorben?
4. In welchem Zeitraum nach der Entlassung kam es zum Tod des Entlassenen?
5. Sind Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, während des Vollzugs verstorben und wenn ja, warum (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2021 bis 2025)?

Das **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de + Landtag@stk.rlp.de –

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

29. Juni 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Lebenslange Freiheitsstrafen in Rheinland-Pfalz“
Anfrage 19/65

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der Personen (jeweils bezogen auf den 1. Januar des Folgejahres), gegen die in den Jahren 2021 bis 2025 eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wurde, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Anzahl
2021	101

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

2022	102
2023	102
2024	109
2025	111

Zu Frage 2:

Die Anzahl der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen, hinsichtlich derer in den Jahren 2021 bis 2025 die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 57a Strafgesetzbuch), ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Anzahl
2021	1
2022	4
2023	2
2024	1
2025	2

Daneben wurde in den Jahren 2023 und 2025 jeweils hinsichtlich eines Verurteilten und im Jahr 2024 hinsichtlich zwei Verurteilten von der weiteren Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 456a Strafprozessordnung abgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Zu der Fragestellung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach der Entlassung ist die Zuständigkeit des Justizvollzugs beendet.

Zu Frage 5:

Im Jahr 2022 verstarb eine inhaftierte Person, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wurde. In den Jahren 2023 und 2025 verstarben jeweils zwei



Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten. In allen Fällen lag ein natürlicher Tod vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin